STADTGEMEINDE GLOGGNITZ
POL. BEZIRK NEUNKIRCHEN, NÖ
A-2640 GLOGGNITZ, SPARKASSENPLATZ 5
POSTFACH 65
www.gloggnitz.at

Gloggnitz hat mehr!
Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende

BENÜTZUNGSREGELUNG

über ein Rauchverbot auf öffentlichen Kinderspielplätzen

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Benützungsregelung gilt für alle im Eigentum oder in der Erhaltung der Stadtgemeinde Gloggnitz stehenden, öffentlich zugänglichen und als solche gekennzeichneten Kinderspielplätze und Spielbereiche (Spielflächen) sowie für die PumpArea.

(2) Der Begriff „Kinderspielplatz" umfasst neben den eigentlichen Spielflächen und Spielgeräten auch die dazugehörigen Zugangswege, Grün- und Rasenflächen, Bänke, Tische, Verweilbereiche sowie sonstige Einrichtungen innerhalb des jeweiligen Spielplatzareals.

(3) „Rauchen" im Sinne dieser Benützungsregelung umfasst den Konsum von Tabakerzeugnissen, insbesondere Zigaretten, Zigarren und Pfeifen, sowie die Verwendung verwandter Erzeugnisse wie elektronischer Zigaretten, Vapes, E-Shishas und Tabakerhitzer.

§ 2 Rauchverbot

Auf den in § 1 bezeichneten Flächen ist das Rauchen sowie die Verwendung elektronischer Zigaretten und verwandter Erzeugnisse untersagt.

Das Rauchverbot dient insbesondere dem Schutz von Kindern vor Tabakrauch und Aerosolen sowie der Vermeidung von Verunreinigungen durch Zigarettenreste und vergleichbare Abfälle.

§ 3 Kenntlichmachung

Die vom Rauchverbot umfassten Flächen werden von der Stadtgemeinde Gloggnitz durch gut sichtbare Hinweisschilder bzw. Verbotszeichen als rauchfreie Bereiche kenntlich gemacht.

§ 4 Einhaltung der Benützungsregelung

(1) Personen, die sich auf den in § 1 bezeichneten Flächen aufhalten, haben diese Benützungsregelung einzuhalten.

(2) Personen, die gegen das Rauchverbot gemäß § 2 verstoßen, können von Organen oder von der Stadtgemeinde Gloggnitz hierzu ermächtigten Personen zur Unterlassung aufgefordert werden.

(3) Wird einer solchen Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die betreffende Person zum Verlassen des Spielplatzes bzw. Spielbereiches aufgefordert werden.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Benützungsregelung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am: 12.10.2026
Abgenommen am: 27.10.2026

Stadtgemeinde Gloggnitz Bez. Neunkirchen, NÖ.

Der Bürgermeister